Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

§. 28. Von der Einrede der Wahrheit

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

4. Qualificirte Ehrenkränkung.

a. Die Strafe der einfachen Ehrenkränkung (§§. 291 und 294) wird erhöht, wenn

α. öffentliche Diener im Dienste injuriirt werden, oder wenn diese im Dienste sich der Ehrenkränkung schuldig machen.

§. 297. „Wer sich einer Ehrenkränkung gegen „Staatsbeamte, Militärpersonen, Geistliche, „Ortsvorgesetzte oder andere öffentliche „Diener bei Ausübung ihres Dienstes, oder „in Beziehung auf ihren Dienst oder einer „Ehrenkränkung gegen öffentliche Behör„den schuldig macht ꝛc."

§. 298. „Eine gleiche Erhöhung findet statt, „wenn öffentliche Diener, bei Ausübung „ihres Dienstes, oder mit Mißbrauch ihres „Dienstverhältnisses, sich selbst einer Ehren„kränkung schuldig machen.

β. Wenn auswärtige Regenten oder deren Familienglieder, oder die von dem großherzoglichen Hofe, oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten beleidigt werden (§. 299 das.).

b. Die Strafe der Verläumdung und Ehrenkränkung wird erhöht, wenn sie

durch die Presse verübt wird, gleichviel, ob der Verfasser gar nicht, oder falsch genannt ist (§. 300 das.).

c. Die Strafe der Realinjurie wird erhöht:

α. in den sub 4, a. bezeichneten Fällen (§. 301 das.);

β. wenn sie Blutsverwandte in aufsteigender Linie betrifft — und zwar sowohl in Beziehung auf den Urheber als den Gehülfen (§§. 303 und 304 das.).

§. 28.

Von der Einrede der Wahrheit.

1. Der Beweis der Wahrheit hebt das Dasein der Ehrenkränkung auf, wenn die Beleidigung im Inhalt der Aussage liegt (§. 305 des Strafgesetzbuchs).

Die Einrede ist gegen den Ankläger gerichtet, der die Vermuthung der Ehrewürdigkeit — mithin der Unwahrheit des injuriösen Inhaltes der Aussage für sich hat.

Gegenstand der Beweisführung sind:

a. Die strafbaren oder unsittlichen Handlungen, deren Aussage (Nachrede) einen Angriff auf die Ehre eines Andern enthält.

b. Jene Handlungen (Thatsachen), welche die injuriösen Eigenschaften, die man einem Andern beilegt, begründen und obgleich sie bei der Fällung des der Ehre des Andern nachtheiligen Urtheiles nicht angegeben sind, nachträglich angeführt werden können *). §. 294, Absatz 4 und §. 306 daselbst.

2. Derselbe hebt das Dasein der Ehrenkränkung nicht auf:

a. wenn die beleidigende Aussage

aa. in einer Form geschah, welche für sich selbst eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung enthält **), oder wenn sie

bb. durch den Ort, wo sie oder durch die Umstände, unter welchen sie statt hatte, einen ganz besonders beleidigenden Charakter annimmt ***). §§. 291, 307 und 308 das.

---

*) Motive zu §. 275 des Entwurfs. „Wer also den Andern, z. B. einen Dieb, einen Betrüger, einen treulosen, oder einen lüderlichen Menschen nennt, bleibt straflos, wenn er Thatsachen vorbringt und beweist, durch welche diese Eigenschaften des Beleidigten begründet werden."

**) In die Classe der absolut ehrenrührerischen Aussagen (Aeußerungen) gehören vorzugsweise die vagen Schimpfreden, welche ihrer innern Gehaltlosigkeit wegen mit keiner thatsächlichen Unterlage belegt, demnach auch nicht bewiesen werden können, z. B. Schurke, Schuft, Hundsfott, elender Tropf, erbärmlicher Geselle ꝛc.; sodann die symbolischen und Scheltworte (an welchen unsere Sprache so reich ist, wie irgend eine andere) und die Realinjurien.

***) Thilo a. a. O. Noten zu §. 308.

In Beziehung auf die §§. 308 und 309 spricht sich die Commission der zweiten Kammer (Bericht des Abgeordneten Trefurt S. 201) dahin aus: „Wir halten es für geeignet, daß der Richter ausdrücklich an„gewiesen werde, auch da, wo in der sonstigen Art des Vor„bringens eine Erhöhung der Beschimpfung liegt, „Strafbarkeit nicht anzunehmen, wenn der Urheber gerade bei dieser

b. Wenn die Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften oder vermittelst anderer mechanischer Mittel vorbereitet ist (§§. 309 und 311 daselbst).

3. Ausgenommen von der Regel, welche den Beweis der Wahrheit ausschließt, sind zu 2. a. bb. und b., die Fälle, wo die ausgesagte (beziehungsweise durch den Druck verbreitete) Thatsache ein mit peinlicher Strafe, Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht oder der Urheber der Aussage als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte, die Aussage gerade an gedachtem Orte oder unter gedachten Umständen zu machen, beziehungsweise mittelst der Presse öffentlich zu verbreiten; ferner zu b. noch insbesondere der Fall, wo die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener den Gegenstand der Anklage bildet.

§§. 308, 309 und 321, Abs. 2 das.

„Art des Vorbringens ein besonderes rechtliches Interesse hatte, oder wenn es sich um die im Entwurf angedeuteten „schwereren Verbrechen handelt. In dem letzten Falle ist die Zulassung des Beweises der Wahrheit durch die Bedeutsamkeit des Verbrechens gerechtfertigt, es ist theils hier das öffentliche Interesse, „daß eine solche That erwiesen und bestraft werde, überwiegend; „theils verdient der, welcher sich eines Verbrechens von solchem Belang „schuldig gemacht hat, die zarte Rücksicht des Gesetzgebers „nicht, welche bei geringen Vergehen oder Unsittlichkeiten noch am Platze „sein mag. Wir schlagen aus diesen Gründen vor, den von der ersten „Kammer beseitigten Beisatz wieder herzustellen."

Unstreitig beeinträchtigen diese beiden Ausnahmen von der §. 305 aufgestellten Regel das Interesse der Wahrheit, welche durch den Ort, (an welchem), durch die Umstände (unter welchen) und durch die empfindlichere Art (in welcher) sie sich offenbart, nicht zur Lüge gemacht werden kann.

Mag auch die Art des Vorbringens noch so tadelnswerth sein, Demjenigen gegenüber, der sich durch strafbare oder unsittliche Handlungen in der allgemeinen Achtung herabsetzt (§. 249), so verdient sie die Ungunst des Gesetzes selbst dann nicht, wenn diese Handlungen nur mit Gefängnißstrafe bedroht sind.

Man wird darum die Beschränkung, welcher diese Ausnahmen unterworfen sind, nur billigen können, da sie die gesetzliche Regel wenigstens um Theil wieder herstellen.

Man vergl. meine Schrift S. 33 und 73.

Gegen die Verläumdungsklage schützt den Angeklagten der Beweis des Fürwahrhaltens der Beschuldigung (Nachrede), die den Gegenstand der Anklage bildet. Von der Einrede der Wahrheit kann hier die Rede nicht sein, da diese Anklage auf den Grund des Bewußtseins der Falschheit des Ausgesagten angestellt wird, — das wissentlich falsch Aussagen aber (welches auch in dem Falle, wo es weder aus den Umständen hervorgeht, noch auf andere Weise zur Gewißheit gebracht ist, angenommen werden muß, so fern der Angeklagte das Fürwahrhalten nicht glaubhaft macht) das wirkliche Unwahrsein des Ausgesagten voraussetzt, und der Beweis des Fürwahrhaltens (d. i. das Glaubhaftmachen, daß man das Ausgesagte für wahr gehalten) den Uebergang der Verläumdung in das Verbrechen der Ehrenkränkung begründet, hinsichtlich welcher schon die Einrede der Wahrheit, die sich zu dem Fürwahrhalten, wie das plus zum minus verhält, wieder stattfindet.

4. In dem sub 2. b. gedachten Falle wird — bezüglich auf den Urheber der Verbreitung ehrenrührerischer Thatsachen — auch der Beweis des Fürwahrhaltens für unzulässig erklärt. §. 110 das.

§. 29.

Von der Erwiederung.

§. 312. „Eine Ehrenkränkung, welche als Er„wiederung auf eine vorausgegangene auf „der Stelle und in nicht bedeutend höherem „Maaße erfolgt, ist straflos. Ist die Erwie„derung in nicht geringerem Maaße erfolgt, „so hebt sich die Anklage wegen der voraus„gegangenen Ehrenkränkung auf *).

---

*) Der §. 9 des Injurien-Edicts vom 28. Februar 1831, dessen Fassung mit jener des §. 312 des neuen Strafgesetzbuches im Wesentlichen übereinstimmt, hat zu einer sonderbaren Auslegung und Anwendung des Gesetzes Anlaß gegeben (Urtheil und Entscheidungsgründe in Anklagesachen des St. gegen W. wegen Ehrenkränkung durch die Presse). Man kam zu der Ansicht, daß es sich hier um zweierlei, ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach